

Open-Source-Software

Aktuelle Fragen

Open-Source-Lizenzen

Schutz, Haftung und Rechtsdurchsetzung

Bindung an die Rsp und OGH-Gesetz

Wichtiger Dienst am Fair Trial

Entgeltliche Gutscheine

Befristung der Gültigkeitsdauer

Recht smart

Bereitstellen digitaler Inhalte

UTP-RL der Lebensmittelbranche

Schutz Davids gegen Goliath

Say on Pay

Und Zuständigkeit im Aufsichtsrat

Rechtsberatung

Durch Gewerbetreibende

Mobbing

Am Arbeitsplatz – aber nicht nur

Ungültige Befristung der Gültigkeitsdauer von entgeltlichen Gutscheinen

ARTHUR STADLER / ANDREAS JOHANNES PFEIL

A. Verfestigte Rsp des OGH

Der OGH hat sich in der Vergangenheit in einer Vielzahl von E mit Verkürzungen der Gültigkeitsdauer von entgeltlichen Gutscheinen zwischen Unternehmen und Verbraucher auseinandergesetzt.

Diesbezüglich beurteilte der OGH bereits eine Gültigkeitsdauer von lediglich *einem Jahr*¹⁾ als auch eine Gültigkeitsdauer von *zwei Jahren*,²⁾ beide iZm Wertgutscheinen für touristische Dienstleistungen, als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und letztlich als unzulässig.

Der OGH sah auch in der Klausel *„Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach*

ist dieser Anspruch verjährt.“³⁾ einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Im Gegensatz dazu hat der OGH bei Reisegutscheinen eine einjährige Gültigkeitsdauer, die bis zu drei Jahre nach deren Ablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, sodass insgesamt *fünf Jahre* für die Einlösung zur Verfügung stehen, als *nicht gröblich benachteiligend* angesehen.⁴⁾

Dr. Arthur Stadler ist RA, Andreas Johannes Pfeil, LL. M. (WU), ist RAA bei der ua auf E-Commerce spezialisierten RA-Kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH in Wien. E-Mails: arthur.stadler@svlaw.at; andreas.pfeil@svlaw.at; Website: www.svlaw.at

1) Vgl OGH 24. 5. 2018, 6 Ob 210/17 a.

2) Vgl OGH 28. 6. 2012, 7 Ob 22/12 d.

3) Vgl OGH 27. 11. 2014, 1 Ob 88/14 v.

4) Vgl OGH 12. 10. 2011, 7 Ob 75/11 x.

Generell sieht der OGH in der Rückzahlung des Kaufpreises eine valide Option des Unternehmens, sich leistungsfrei zu stellen. Der häufig vorgebrachte Rechtfertigungsgrund einer „unangemessen langen Bindung an eine Leistungszusage gegenüber den Gutscheinbegünstigten“ kann mit der Rückzahlung des Entgelts auch selbstständig beseitigt werden. Was folglich für keine Partei, so auch die Argumentation des OGH, eine gröbliche Benachteiligung darstellen könnte.

Somit kann dem OGH folgend festgehalten werden, dass Verkürzungen der Gültigkeitsdauer erst dann gröblich benachteiligend sind, wenn diese die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren.

Dies vorweggenommen, wird nun das jüngste Urteil im Detail und dessen Auswirkung auf das Wirtschaftsleben analysiert.

B. Sachverhalt der jüngsten Rsp (OLG Linz)⁵⁾

Die BeKl betreibt im gesamten österr Bundesgebiet eine Vielzahl an Betriebsstätten, in denen neben Lebensmitteln auch Haushaltswaren angeboten werden. Die BeKl vertreibt Gutscheine in Form von Geschenkkarten mit individuell wählbarem Guthaben (zwischen € 5,- und € 200,-). Die Karte ist auf einem Trägerkarton aufgeklebt, auf dessen Rückseite Folgendes aufgedruckt ist: *„Die Geschenkkarte ist übertragbar und bis zu drei Jahre ab Kaufdatum lt Kassenbon gültig. Eine spätere Einlösung sowie Barablöse sind ausgeschlossen.“* Ebenso wird in den AGB der BeKl diese Klausel den Verträgen zugrunde gelegt. Die Kl beehrte aufgrund der zeitlichen Befristung die Unterlassung der Verwendung der Klausel sowie die Veröffentlichung des Urteils in der „Kronen Zeitung“.

C. Vorbringen der Parteien

Die Kl bringt vor, dass die oben genannte Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB sei. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gutscheine betrage grds 30 Jahre, wodurch die Geltendmachung der Ansprüche aufgrund der kurzen Frist erheblich erschwert würde. Ebenso wird vorgebracht, dass die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoße, da die Wortfolge *„bis zu drei Jahre“* für den Konsumenten den Eindruck erwecke, dass der Gutschein auch eine kürzere Gültigkeitsdauer haben könne. Des Weiteren sei von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, da die BeKl beabsichtigt, rund 100.000 Stück weitere Geschenkkarten mit gleichlautendem Aufdruck am Trägerkarton in den Verkehr zu bringen.

Die BeKl wendet ein, dass die dreijährige Befristung kaum praktische Bedeutung habe, da Kunden den Gutschein an mehreren Standorten für Produkte des täglichen Lebens verwenden könnten und die Karte bereits vor Beanstandung nahezu unbefristet eingelöst werden konnte. Der Grund für die Befristung liege aber in technischen Überlegungen und diversen Sicherheitsaspekten, da die Geschenkkarten leicht gefälscht werden können, wodurch alle paar Jahre neue Sicherheitsstandards festgelegt würden.

Ebenso bringt die BeKl vor, dass es grds möglich sei, kürzere Fristen als die gesetzlich vorgesehene anzugeben. Va werde durch die Verkürzung der Gültigkeit keine Verhinderung der Durchsetzung der Ansprüche bewirkt. Mit der Formulierung *„bis zu drei Jahre“* solle lediglich signalisiert werden, dass Kunden das Guthaben nicht auf einmal, sondern auch bei mehreren Einkäufen einlösen könnten.

D. Rechtliche Beurteilung des OLG Linz

Zur Wiederholungsgefahr führt das OLG Linz aus, dass diese grds zu bejahen ist, da sich immer noch rund 100.000 Stück der Geschenkkarten von der BeKl im Umlauf befinden oder beabsichtigt in Verkehr gebracht werden, auf denen eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren am Trägerkarton angegeben ist. Bereits nach der Abmahnung durch die Kl hat die BeKl zugestimmt, die über die Internetseite der BeKl abrufbaren FAQ und die AGB entsprechend auszubessern und eine Klarstellung auf der Internetseite abzugeben. Dennoch wollte die BeKl die bereits gedruckten Geschenkkarten weiterhin verwenden und an Kunden verkaufen. Aus diesem Grund folgert das OLG Linz, dass eine Wiederholungsgefahr besteht, da sich die BeKl nicht vollständig dem geltend gemachten Anspruch unterworfen hat und somit auch kein ernstlicher Wille, sich weiterer Störungen zu enthalten, erkennbar ist. Zusätzlich führt das

5) OLG Linz 6. 3. 2019, 1 R 179/18 a.

OLG Linz aus, dass nur eine vollständige Unterwerfung unter den Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG zu dem Entfall der Wiederholungsgefahr führen kann. Werden seitens des Unternehmers Einschränkungen oder Bedingungen bzgl der Unterlassungserklärung angeführt, entfällt diese grds nicht.

Das OLG Linz führt in Bezug auf die gröbliche Benachteiligung aus, dass eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie einen Teil gröblich benachteiligt (§ 879 Abs 3 ABGB). Diese Bestimmung wendet sich vorrangig gegen den Missbrauch der Privatautonomie bei der Verwendung von AGB und Vertragsformblättern und soll grds das Ungleichgewicht der Verhandlungspositionen zwischen Unternehmer und Verbraucher einschränken. Der Verbraucher ist in seiner Willensbildung eingeengt, wenn der Unternehmer nur zu seinen AGB zu kontrahieren beabsichtigt. Eine gröbliche Benachteiligung liegt bspw vor, wenn es keine sachliche Rechtfertigung für die Verwendung der Klausel gibt. Ergänzend muss es einen ausgewogenen und gerechten Interessenausgleich geben. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Gutscheine beträgt 30 Jahre. Grds können die Parteien eine kürzere Frist vereinbaren, eine Einschränkung ist jedoch nur dann ungehindert möglich, wenn die Vertragspartner annähernd gleich stark sind. Jedenfalls sittenwidrig ist eine kürzere Verjährungsfrist, wenn die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschwert wird. Ein Rechtfertigungsgrund, der die Verjährungsfrist auf drei Jahre verkürzt, muss schwerwiegend sein, um bei einer umfassenden Interessenabwägung letztlich PRO Verkürzung den Ausschlag zu geben.

Das OLG Linz beruft sich in seiner rechtlichen Beurteilung ua auf die stRsp des OGH.⁶⁾ Dabei handelte es sich bisher überwiegend um E aus der Tourismusbranche.

Im ggst Fall entschied der erkSen, dass die dreijährige Befristung des Geschenkgutscheins eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB darstellt. Auch die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe für eine verkürzte Frist (ua aus Sicherheitsbedenken) sind laut OLG Linz nicht hinreichend, da der Unternehmer etwaige Sicherheitsbedenken auch anderweitig, als durch die Setzung einer Frist, lösen kann. So könnten die Geschenkkarten bei Vorlage durch den Kunden ausgetauscht werden. Das OLG Linz führt weiter zur gröblichen Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB aus, dass *de facto* nicht alle Kunden mit abgelaufener Geschenkkarte bei der Bekl eine Verlängerung beantragen, sondern davon ausgehen würden, dass die Karte tatsächlich nicht mehr gültig sei (vorauselender Gehorsam der Verbraucher gegenüber dem geschriebenen AGB-Text).

Bei Verbandsklagen hat die Auslegung von Klauseln im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen. Daher sind Vertragsbestimmungen unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind. Das Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG soll dem Kunden ermöglichen, sich zuverlässig über seine Rechte und Pflichten zu informieren. AGB sollen daher möglichst klar, durchschaubar und verständlich

verfasst werden. Es soll verhindert werden, dass Verbraucher an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert werden oder über mögliche Rechtsfolgen getäuscht werden. Die kundenfeindlichste Auslegung einer Klausel orientiert sich an Durchschnittskunden.⁷⁾ Das OLG Linz entschied, dass Kunden aufgrund der Wortfolge „bis zu drei Jahre“ auch auf eine kürzere Geltungsdauer schließen könnten. Das Argument, dass lediglich darauf hingewiesen werden sollte, dass die Kunden den Gutschein auf mehrere Einkäufe verteilen können, hätte laut OLG Linz auch mit verständlicheren Worten mitgeteilt werden können. Ebenso ist es für jeden Kunden selbstverständlich, dass der Gutschein seine Gültigkeit verliert, sobald der vorhandene Betrag aufgebraucht ist. Aus diesen Gründen verstößt die angegebene Klausel gegen das Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG.

Grds sind Urteile in jener Form zu veröffentlichen, in denen auch die beanstandete Klausel veröffentlicht wurde. Im ggst Fall wurde die rechtswidrige Handlung im Internet und in den Betriebsstätten, wo die Geschenkkarten feilgeboten wurden, gesetzt. Da nicht alle Kunden die Möglichkeit haben, die Internetseite des Unternehmens aufzurufen, wurde auch die Veröffentlichung in einer Tageszeitung angeordnet.

E. Anmerkungen zur jüngsten Rsp

Zusammenfassend hat das OLG Linz dem Unterlassungsbegehren der Kl stattgegeben. Die Bekl darf nicht mehr folgende und sinngleiche Klauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern verwenden: *„Die Geschenkkarte ist übertragbar und bis zu drei Jahre ab Kaufdatum lt Kassenbon gültig. Eine spätere Einlösung sowie Barablöse sind ausgeschlossen.“*

Mit dieser E folgt das OLG Linz der mittlerweile stRsp des OGH; nun freilich in einem Fall außerhalb der Tourismusbranche. Aus Sicht der Verbraucher trägt die E zu einer weiteren begrüßenswerten Verfestigung der Rechtslage in Bezug auf unzulässige zeitliche Limitierungen und Verkürzungen der grds Verjährungsfrist von 30 Jahren von Gutscheinen bei.

Verletzungen des § 879 Abs 3 ABGB waren vermehrt durch AGB von Unternehmern aus der Tourismusbranche festzustellen. Ein möglicher Grund dafür könnte die erschwerte nachgelagerte Leistungserbringung in dieser Branche sein. Zum Zeitpunkt des Gutscheinerwerbs durch den Verbraucher ist es für den Unternehmer ohne eine verkürzte Gültigkeitsdauer wohl nur sehr schwer einschätzbar, wann dieser die Leistung (zB in Form einer Unterkunft) in Anspruch nehmen wird. Da Unternehmer als Veranstalter schon lange im Vorhinein weltweit Leistungen (zB in Form von Hotelbetten-Kapazitäten) einkaufen müssen, kann die Kalkulierbarkeit des Zeitpunkts der Gutscheineinlösung in der Tourismusbranche als besonders unternehmensrelevant angesehen werden. Durch dieses für die Gutscheineinlö-

6) Vgl OGH 7 Ob 22/12 d; 7 Ob 75/11 x; 1 Ob 88/14 v; 9 Ob 26/15 m; 6 Ob 210/17 a; OLG Linz 3 R 141/18 b sowie OGH 6 Ob 139/16 h.

7) Zum Begriff des durchschnittlichen und verständigen Verbrauchers s auch *Gödl/Ratka in Keiler/Klauser* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht (2. Lfg, 2016) zu § 1 KSchG.

sung notwendige und vorgelagerte Deckungsverhältnis wäre uE eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer durchaus zu rechtfertigen.

Die Planungsintensität aus dem Deckungsverhältnis des jeweiligen Unternehmers sollte somit prinzipiell in die Abwägung der Rechtfertigbarkeit einer Verkürzung der Gültigkeitsdauer mit einfließen.

Da der Gutschein in Form einer Geschenkkarte lediglich eine in Euro dotierte nicht näher bestimmte Forderung gegen ein Handelsunternehmen verkörpert, ein durchschnittliches Handelsunternehmen ohnehin eine Vielzahl von Konsumgütern des täglichen Bedarfs anbietet und ein durchschnittlicher Verbraucher seine Forderung somit leicht hin vielseitig einlösen kann, ist uE daraus abzuleiten, dass die Einlösung eines Gutscheins in Form einer Geschenkkarte keinerlei Einfluss auf das vorgelagerte Deckungsverhältnis und das Einkaufsverhalten des Unternehmers haben kann.

Diese Schlussfolgerungen auf die ggst E des OLG Linz umgelegt, führt dies uE im Umkehrschluss zu der Ansicht, dass durch den geringen Einfluss auf die Planungsnotwendigkeit der Beschaffung im Deckungsverhältnis, ein allfälliger Rechtfertigungsgrund für eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer auf drei Jahre weitaus schwerwiegender ausfallen muss als bei den im Urteil angeführten E der stRsp.⁸⁾

Eine weitere Differenzierung bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Verkürzung der Gültigkeitsdauer kann bspw auch zwischen Wert- und Warengutscheinen getroffen werden. Warengutscheine sind inflationsbeständig, daher könnte eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zu einer erheblichen Wertsteigerung führen. Der OGH erachtete iZm Reisegutscheinen eine – im Ergebnis – fünfjährige Verjährungsfrist als zulässig.⁹⁾

Der E des OLG Linz folgend kann eine solch wesentliche Reduktion der Verjährungsfrist *gerade nicht nur durch technische Gründe und Sicherheitsaspekte allein* oder aufgrund einer ohnehin tatsächlich unternehmensinternen anderen Handhabung *gerechtfertigt werden*.

Um die Wiederholungsgefahr auszuschließen und die rund 100.000 Stück bereits gedruckten Geschenkkarten weiterhin im Verkehr verwenden zu können, hätte die Bekl, zusätzlich zu den vollzogenen Änderungen auf der Internetseite, die Unterlassungserklärung unterfertigen und die beanstandete Klausel auf den Trägerkartons der Geschenkkarten bspw überkleben können.

Auch der durch das OLG Linz festgestellte Verstoß gegen das Transparenzverbot aufgrund der Wortfolge „bis zu drei Jahre“ kann nachvollzogen werden. Die Bekl hätte ihre Wortwahl zielführender einsetzen können. Bspw hätte diese das Wort „*mindestens*“ anstatt der Wortfolge „bis zu drei“ wählen können. Zusätzlich dazu steht auch der Folgesatz „*Eine spätere Einlösung sowie Barablöse sind ausgeschlossen. . .*“ nicht im Einklang mit der vorgebrachten Intention der Bekl.

Unternehmern, die Gutscheine ausstellen, sei generell empfohlen, die Gutscheinbedingungen erstens in einer klaren und dem durchschnittlichen Kunden verständlichen Sprache zu verfassen, zweitens zeitliche Limitierungen nicht oder lediglich mit den Worten „*mindestens [fünf] Jahre nach dem Erwerb einlösbar . . .*“ zu formulieren, andernfalls zumindest ein Verstoß gegen das Transparenzgebot verwirklicht scheint. Gegen diese Wortwahl sprechen sicherlich wirtschaftliche und marketingtechnische Überlegungen. Andererseits: Lediglich technische Gründe, Sicherheitsaspekte oder unternehmensinterne tatsächliche Handhabe können eine wesentliche zeitliche Befristung der Gültigkeitsdauer von Gutscheinen gerade nicht rechtfertigen, wie der ggst Fall vor dem OLG Linz zeigt. Hier müssten schon weitaus schwerwiegendere Rechtfertigungsgründe für eine wesentliche Verkürzung der generellen Verjährungsfrist von 30 Jahren vorgebracht werden, die – zugegeben selbst dann – mit Blick auf die etablierte Rsp kaum Aussicht auf Erfolg haben werden, die Interessenabwägung zugunsten einer zeitlichen Verkürzung zu überstehen. Möglicherweise ist *weniger mehr*: bei Gutscheinen überhaupt keine Befristung für Verbraucher festzulegen und – im Bewusstsein auf die grds 30-jährige Verjährungsfrist – auf Statistiken der faktischen Einlösung für die unternehmensinterne Kalkulation zu vertrauen. Aus der allgemeinen Lebenserfahrung lässt sich nämlich ohnedies ableiten, dass der durchschnittliche Verbraucher es häufig selbst verabsäumt – bei Gutscheingeschenken oder durch Verlust des Gutscheins – seine Forderung einzulösen. Aus Sicht eines Verbrauchers bleibt es jedoch weiterhin nur wenig nachvollziehbar, warum ein Unternehmer dann überhaupt noch versucht, den entgeltlich erworbenen Anspruch auf eine Gegenleistung zu verkürzen.

8) Vgl etwa OGH 7 Ob 22/12 d.

9) Vgl OGH 7 Ob 75/11 x.